METZLER
Asset Management

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Name des Finanzprodukts: Metzler Global Growth Sustainability
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007ECT4X609JYY78

Offenlegung gemäß Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungsverordnung“)

Stand: 15. Mai 2025

Zusammenfassung

Das von der Metzler Asset Management GmbH als Kapitalverwaltungsgesellschaft (die „KVG“) verwaltete OGAW-Sondervermögen Metzler Global Growth Sustainability (das „Finanzprodukt“ oder der „Fonds“) bewirbt ökologische und soziale Merkmale und ist damit als Artikel 8-Produkt der Offenlegungsverordnung einzuordnen. Ein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung wird nicht verfolgt; das Finanzprodukt strebt aber einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen an.

Es wird sichergestellt, dass nachhaltige Investitionen keine der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. keine der in der in Art. 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 („EU-Taxonomie-VO“) genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigen. Die nachhaltigen Investitionen werden auf der Grundlage der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte überwacht.

Das Fondsvermögen wird in Wertpapiere von Emittenten angelegt, die systematisch ökologische, soziale und verantwortungsvolle Praktiken fördern und anteilig zur Erreichung der nachhaltigen Investitionsziele beitragen. Im Rahmen der Anlagestrategie verfolgt das Finanzprodukt die Investmentansätze: Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement. Eine ausführliche Beschreibung der jeweiligen Ansätze erfolgt unten im Abschnitt „Anlagestrategie“.

Das Fondsvermögen wird überwiegend in Anlagen investiert, die mit den beworbenen und ökologischen und sozialen Merkmalen im Einklang stehen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 50 % des Vermögens des Fonds die Kriterien für nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikels 2 Nummer 17 Offenlegungsverordnung.

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale sowie der damit verbundenen Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen wird durch die KVG fortlaufend überwacht. Im Rahmen von Pre-Trade- und Post-Trade-Kontrollen wird sichergestellt, dass sämtliche Investitionen vor und nach dem Handel mit den verbindlichen Vorgaben des Verkaufsprospekts und den regulatorischen Anforderungen in Einklang stehen.

Zur Messung der Erfüllung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale werden verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt. Mit der Anlagestrategie konform werden Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement geprüft.

Zudem werden Datenquellen wie MSCI ESG Research und eigene ESG-Research-Ergebnisse verwendet, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten können in Bezug auf die Verfügbarkeit und Aktualität externer ESG-Daten bestehen. Liegen für einzelne Wertpapiere keine ausreichenden Bewertungen durch externe ESG-Quellen vor, kann eine eigene Analyse durchgeführt wer-

den. Dabei können unter anderem fundierten Schätzungen herangezogen werden. Diese werden jedoch systematisch dokumentiert und mindestens jährlich überprüft. Die Beschränkungen beeinträchtigen das Erreichen des nachhaltigen Investitionsziels damit nicht.

Um die internen Sorgfaltspflichten der KVG und die beschriebene Nachhaltigkeitsstrategie zu erfüllen, werden die Transaktionen im Rahmen des Portfoliocontrollings mittels eines Anlagegrenzprüfungssystems auf Einhaltung gesetzlicher und prospektgemäßer Vorgaben überprüft.

Die KVG übt aktive Mitwirkung bei Unternehmen aus, um ökologische und soziale Merkmale der Anlagestrategie zu unterstützen. Dies geschieht durch direkten Dialog und Stimmrechtsausübung – insbesondere bei ESG-Kontroversen. Die Mitwirkungspolitik ist in Richtlinien dokumentiert und öffentlich zugänglich.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Ein nachhaltiges Investitionsziel im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung wird nicht verfolgt; das Finanzprodukt strebt aber einen Mindestanteil von 50 % an nachhaltigen Investitionen an, die zur Erreichung eines der nachfolgenden Ziele beitragen:

- Finanzierung von Wirtschaftstätigkeiten, die auf die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen abzielen, durch Investitionen in Unternehmen, deren Umsatz zu mindestens 50 % aus Produkten oder Dienstleistungen resultiert, die eine starke positive Ausrichtung auf mindestens eines der Ziele erkennen lassen.

- Förderung der Klimaneutralität durch Investitionen in Unternehmen, die entweder bereits keine Netto-CO2-Emissionen verursachen, deren impliziter Temperaturanstieg sich unter 2 Grad Celsius befindet oder deren Transformationsstrategie klar auf einen Netto-Null-Emissionspfad ausgerichtet sind. Diese Investitionen leisten einen wesentlichen Beitrag den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf deutlich unter 2 °C zu begrenzen und unternehmen Anstrengungen, eine Beschränkung auf 1,5 °C herbeizuführen.

- Förderung der Gleichstellung und Vielfalt in der Belegschaft durch Investitionen in Unternehmen, die als Vorreiter in diesen Bereichen gelten und Maßnahmen zur Stärkung der Diversität umsetzen.

Der Beitrag der nachhaltigen Investitionen wird über eine Anteilsquote bestimmt, die sich aus dem Verhältnis vom Marktwert der nachhaltigen Investitionen zum Marktwert aller Investitionen des Fonds ergibt.

Ökologisch nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie-VO

Der Fonds kann Investitionen tätigen, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten im Sinne der EU-Taxonomie-VO klassifiziert sind, legt hierzu aber keine Mindestquote fest. Sofern solche Investitionen getätigt werden, wird dies über die Anteilsquote ausgewiesen. Diese ergibt sich aus dem Verhältnis vom Marktwert der ökologisch nachhaltigen Investitionen zum Marktwert aller Investitionen des Fonds.

Die KVG beachtet, dass die nachhaltigen Investitionen keines der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele bzw. in der in Art. 9 der EU-Taxonomie-VO genannten Umweltziele erheblich beeinträchtigt wird.

Eine erhebliche Beeinträchtigung besteht insbesondere bei schwerwiegenden Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsindikatoren oder die Verletzung des in Artikel 18 der EU-Taxonomie-VO festgelegten Mindestschutzes. Hierzu werden weitere Negativkriterien bei der Auswahl von nachhaltigen Investitionen berücksichtigt.

Ferner stellt die KVG sicher, dass die als nachhaltig eingestuften Investitionen nur in Emittenten bzw. Unternehmen erfolgen, die bei ihrer Geschäftstätigkeit die in Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung genannten Governanceaspekte beachten. Dies ist durch die im Rahmen der Anlagestrategie festgelegten Ausschlüsse und der ESG-Integration sichergestellt.

Bei der Auswahl von nachhaltigen Investitionen werden zur Ermittlung einer erheblichen Beeinträchtigung die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren herangezogen (principle adverse impacts, sog. „PAI"). Für 14 umwelt- und sozialbezogene Indikatoren, sowie für 19 zusätzliche Indikatoren sind hierzu Kriterien für eine schwerwiegende Auswirkung festgelegt.

Der Fonds hat hinsichtlich der Auswirkung auf die Indikatoren qualitative oder quantitative Schwellenwerte festgelegt, die nicht über/unterschritten werden dürfen, um zu ermitteln, ob die Investition ökologische oder soziale Ziele des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung erheblich beeinträchtigt.

Investitionen, die gegen diese Vorgaben verstoßen, werden als nicht nachhaltig eingestuft. Bei fehlenden Daten ist ebenfalls eine Einstufung als nachhaltige Investition nicht möglich. Die Schwellenwerte werden aufgrund verschiedener Faktoren ermittelt und können sich im Laufe der Zeit ändern. Eine Überprüfung der Schwellenwerte erfolgt mindestens einmal jährlich.

Nachhaltige Investitionen auf Grundlage der OECD-Leitsätze

Nachhaltige Investitionen werden auf der Grundlage der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte überwacht. Die Prinzipien beruhen auf internationalen Standards in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption. Werden bei einem Unternehmen Missstände oder Verstöße gegen diese Standards festgestellt, wird das Unternehmen ausgeschlossen. Ein Erwerb von Unternehmensbeteiligungen ist nicht zulässig. Bei Bestandunternehmen erfolgt die Veräußerung. Die Einhaltung wird über den Ausschluss von Emittenten, die gegen eines der zehn Prinzipien des „United Nations Global Compact" verstoßen oder ein schlechtes ESG-Rating von „CCC" aufweisen, sichergestellt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale.

Das Fondsvermögen wird in Wertpapiere von Emittenten angelegt, die systematisch ökologische, soziale und verantwortungsvolle Praktiken fördern und anteilig zur Erreichung der nachhaltiger Investitionsziele beitragen.

Jeder Emittent wird vor dem Erwerb einer umfassenden Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen. Dabei wird die ESG-Leistung (Environment, Social, Governance) eines Emittenten systematisch anhand verschiedener ökologischer und sozialer Merkmale und Informationen zur Unternehmensführung des Emittenten bewertet.

Es wird damit sichergestellt, dass mindestens 80 % des Fondsvolumens in Vermögensgegenstände investiert wird, die zur Erfüllung ökologischer und sozialer Merkmale bzw. nachhaltiger Anlageziele verwendet werden

Die Merkmale beziehen sich beispielsweise auf die folgenden Themen:

Umweltmerkmale

- Eindämmung des Klimawandels
- Vermeidung von Eingriffen in Ökosysteme und des Verlustes der Artenvielfalt
- Einsatz klimafreundlicher Technologien

Soziale Merkmale

- Allgemeine Menschenechte
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
- Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Corporate Governance

- Struktur und Qualität des Aufsichtsrates
- Prinzipien er Korruptionsbekämpfung gemäß UN Global Comapct

Anlagestrategie

Im Rahmen der Anlagestrategie wird vorwiegend in Wertpapiere investiert, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Im Rahmen der Anlagestrategie verfolgt das Finanzprodukt folgende Investmentansätze: Ausschlüsse, ESG-Integration und Engagement.

Ausschlüsse

Ausgeschlossen werden Investitionen in Wertpapiere, wenn sie von Emittenten stammen:

- die relevante ESG-Risiken und Aspekte der guten Unternehmensführung unzureichend berücksichtigen. Ausgeschlossen werden alle Wertpapiere von Emittenten mit einem ESG-Rating gemäß MSCI ESG Research LLC von „CCC". Hinsichtlich Emittenten, für die kein ESG-Rating durch MSCI ESG Research LLC vorliegt, wird die Berücksichtigung von ESG-Risiken und Aspekte der guten Unternehmensführung durch die KVG bewertet;

- die sich in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern engagieren:
 - Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen, beispielsweise die Produktion oder der Vertrieb von Landminen und Massenvernichtungswaffen;
 - Anbau und Produktion von Tabak;
 - 5 % oder mehr des Umsatzes mit der Exploration, dem Abbau, der Förderung, dem Vertrieb oder der Veredelung von Stein- und Braunkohle erzielen;
 - 5 % oder mehr ihres Umsatzes mit der Stromgewinnung aus thermaler Kohle erzielen;
 - 5 % oder mehr des Umsatzes durch den Abbau von Uran erzielen;
 - 5 % oder mehr des Umsatzes aus dem Betrieb von Kernkraftwerken erwirtschaften. Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen, die mehr als 5 % der Einnahmen aus der Herstellung von wesentlichen Komponenten für Kernkraftwerke erzielen;
 - 5 % oder mehr des Umsatzes durch die Förderung von Erdöl und Erdgas mittels nichtkonventioneller Methoden (Fracking, Ölsande) erzielen;
 - 100 Millionen Megawattstunden pro Jahr oder mehr an elektrischer Energie durch das Verbrennen von Kohle erzeugen;
 - 5 % oder mehr des Umsatzes aus der Produktion konventioneller Waffensysteme oder Komponenten mit unmittelbarem Bezug zur Waffenwirkung erzielen (z. B. Waffen, Munition, Gefechtsfahrzeuge, Zielerfassungssysteme)

 Zulässig sind unterstützende Ausrüstungen, die keine aktive, steuernde oder zielerfassende Funktion bei der Anwendung von Waffen übernehmen (z.B. Verwaltungssoftware, Kommunikationssysteme für allgemeine Zwecke, passive Schutzausrüstung)

- die nach den Prüfungsergebnissen von MSCI ESG Research LLC gegen die Grundsätze der Initiative „Global Compact" der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen;

- von staatlichen Emittenten stammen,
 - die einer bestimmten Gruppe von Menschen oder der Bevölkerung im Allgemeinen, keinen freien Zugang zu politischen Rechten und bürgerlichen Freiheiten ermöglichen;
 - deren Friedensstatus als sehr niedrig einzustufen ist;
 - die in einem hohen Zusammenhang mit Geldwäschevorfällen stehen;

Es sind ferner nur Investitionen in Investmentanteile zulässig,

- die gemäß Artikel 8 Abs 1 oder Artikel 9 Abs. 1 bis 3 der Offenlegungsverordnung einzuordnen sind; und

- die mit den oben genannten Ausschlusskriterien für Investitionen in Wertpapieren übereinstimmen.

Ein Verstoß gegen die Ausschlusskriterien liegt unmittelbar vor, wenn ein unzulässiges Wertpapier oder ein unzulässiger Investmentanteil erworben wird. In einem solchen Fall wird die Investition innerhalb von zehn Arbeitstagen veräußert. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien wird durch die KVG auf Basis von Informationen von MSCI ESG Research LLC und mithilfe von Ausschlusslisten gewährleistet.

ESG-Integration

Bei der ESG-Integration werden Kriterien der ökologischen, sozialen und Corporate Governance von der KVG bei der Anlageentscheidung berücksichtigt. Dabei umfasst das Anlageuniversum nur Investitionen, die nicht unter die o. g. Ausschlusskriterien fallen.

Berücksichtigt werden Kennzahlen zu Klima- und anderen Umweltbelangen, wie z.B. die Konformität der Unternehmen zum Klimaabkommen von Paris. Zudem werden negative Auswirkungen in den Bereichen Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption betrachtet. Die Analyse umfasst folgenden Bereiche:

- Verwicklung in kontroverse Geschäftspraktiken
- Management von Nachhaltigkeitsrisiken
- Transformationsstrategien zur Unterstützung eines nachhaltigen Wandels
- Beitrag in Schlüsselthemen der Zukunft, u.a. in den Bereichen transformative Technologien, Energieeffizienz, innovative Ansätze im Gesundheitswesen sowie gesellschaftlicher und nachhaltiger Lebensstil.

Engagement

Der Fonds tritt mit den Unternehmen, in die er (indirekt oder direkt) investiert, in einen Dialog und thematisiert relevante ESG-Parameter. Sie strebt an, ihren Einfluss so auszuüben, dass die Unternehmen kontinuierlich Verbesserungen in den jeweiligen ESG-Bereichen erzielen.

ESG Investmentprozess

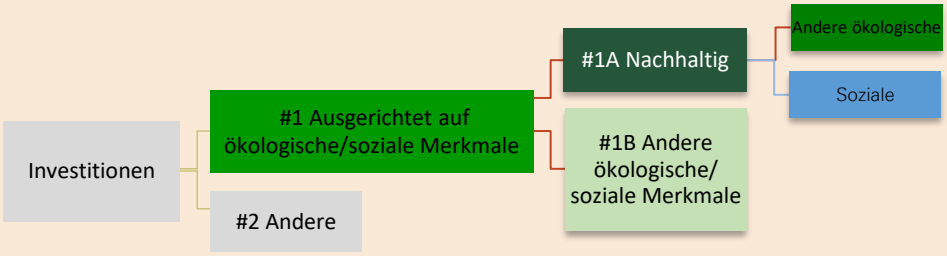
Im Investmentprozess zur Identifikation von nachhaltigen Investitionen erfolgt eine Berücksichtigung anhand einer Positivliste mit Unternehmen, die eine robuste Strategie gegenüber den vorab genannten Schlüsselindikatoren entwickeln und eine starke Erfolgsbilanz bei der Bewältigung von Umwelt- und/oder sozialen Zielen vorzuweisen haben. Als Grundlage der Positivliste werden Informationen von MSCI ESG Research für die einzelnen Schlüsselindikatoren verwendet. Für die 17 Ziele der Vereinten Nationen werden Umsätze in Produkten und Dienstleistungen berücksichtigt, die im Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung stehen.

Für Wertpapiere, bei denen aufgrund unzureichender Daten keine Bewertung seitens MSCI ESG Research LLC vorgenommen werden kann, ist die KVG des Fonds berechtigt, eigenständig eine Prüfung vorzunehmen. Im Rahmen dieser Prüfung analysiert die KVG, ob die jeweiligen Unternehmen die festgelegten Anforderungen in den folgenden Bereichen erfüllen: (1) Einhaltung der Ausschlusskriterien, (2) Berücksichtigung von ESG-Risiken und -Chancen auf Grundlage der definierten ESG-Integrationskriterien und (3) Erfüllung der Anforderungen an nachhaltige Investitionen. Hierbei werden verfügbare externe Informationen, interne Analysen und fundierte Schätzungen herangezogen, um eine fundierte und verlässliche Einschätzung zu gewährleisten. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden systematisch dokumentiert und mindestens einmal jährlich überprüft, um die Übereinstimmung mit den geltenden Kriterien sicherzustellen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Ausführungen zu der Politik zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, u. a. im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften ausweisen.

Aufteilung der Investitionen

Der Fonds kann unterschiedliche Vermögensgegenstände erwerben. Detaillierte Informationen hierzu finden Sie im Abschnitt „Anlageziele, - strategie, -grundsätze und -grenzen" des Verkaufsprospektes. Eine Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen erfolgt für alle Wertpapiere, die einzelnen Unternehmen, supranationale Organisationen, Staaten oder Investmentanteilen zugeordnet werden können. Es handelt sich um keine verbindliche Vorgabe. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die geplante Vermögensaufteilung tatsächlich erreicht wird.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die wederauf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale sowie der damit verbundenen Anlagerichtlinien und Anlagegrenzen wird durch die KVG fortlaufend überwacht. Im Rahmen standardisierter Pre-Trade- und Post-Trade-Kontrollen wird sichergestellt, dass sämtliche Investitionen sowohl vor als auch nach der Transaktion mit den verbindlichen Vorgaben des Verkaufsprospekts sowie mit regulatorischen Anforderungen in Einklang stehen.

Zur Überwachung kommen ESG-Research-Daten externer Anbieter sowie eigene ESG-Bewertungen zum Einsatz. Auf Basis definierter Nachhaltigkeitsindikatoren, wie etwa Umsatzschwellen in kontroversen Geschäftsfeldern, wird geprüft, ob Emittenten den geforderten ökologischen oder sozialen Standards entsprechen. Emittenten, die diese Kriterien nicht erfüllen, werden über Ausschlusslisten systematisch identifiziert und von Investitionen ausgeschlossen.

Potenzielle oder tatsächliche Verstöße gegen ESG-Vorgaben werden sowohl ex-ante (vor Kauf) als auch ex-post (nach Kauf) automatisiert erkannt und dem Fondsmanagement zur Einleitung geeigneter Gegenmaßnahmen angezeigt. Die ESG-Konformität wird laufend im Rahmen des Portfolio- und Risikomanagements durch standardisierte Anlagegrenzprüfungen überwacht. Diese Prüfungen beziehen sich auf regulatorische und vertragliche Vorgaben.

Die Prozesse zur Anlagegrenzprüfung werden regelmäßig überprüft und unterliegen sowohl der internen Revision als auch externen Prüfungen.

Methoden

Folgende Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Zielerreichung herangezogen:

- ESG-Rating: MSCI ESG Research bewertet anhand einer regelbasierten Methodik, in welchem Ausmaß ein Unternehmen ESG-Risiken und -Chancen ausgesetzt ist. Die Bewertung erfolgt auf einer siebenstufigen Skala: führend (AAA, AA), überdurchschnittlich (A, BBB, BB) bis rückständig (B, CCC). Auf Ebene des Fonds wird das durchschnittliche ESG-Rating ausgewiesen
- Treibhausgas (THG)-Emissionsintensität: Der CO2-Fußabdruck gibt an, wie viele Tonnen CO2 im Durchschnitt pro 1 Mio. EUR Umsatz von den im Portfolio gehaltenen Unternehmen verursacht werden. Dabei werden Scope-1-Emissionen, die direkt von den Unternehmen selbst verursacht werden, als auch Scope-2-Emissionen berücksichtigt, die durch den Einsatz indirekter, eingekaufter Energie entstehen. Die CO2-Emissionen umfassen die sechs Treibhausgase des Kyoto-Protokolls, die in ein CO2-Äquivalent umgerechnet werden. Auf Ebene des Fonds wird die durchschnittliche THG-Emissionsintensität (Scope 1+2) ausgewiesen.
- Engagement: Die Anzahl der geführten Unternehmensdialoge und erzielte Erfolge. Die KVG thematisiert in ihren Gesprächen mit den Unternehmen geschäftsrelevante Nachhaltigkeitsherausforderungen und berichtet über die Anzahl der geführten Unternehmensdialoge und die erzielten Erfolge. Auf Ebene des Fonds wird die Anzahl der im Berichtszeitraum erzielten Erfolge für die investierten Unternehmen ausgewiesen.
- Ausschlusskriterien: Die Anzahl der Verstöße bei Investitionsentscheidungen gegen die Ausschlusskriterien. Die Einhaltung der Kriterien wird fortlaufend überprüft und in den regelmäßigen Informationen ausgewiesen Auf Ebene des Fonds wird die Anzahl der Verstöße ausgewiesen. Ein Verstoß liegt unmittelbar beim Erwerb eines unzulässigen Wertpapiers oder Investmentanteils vor.

Datenquellen und -verarbeitung

Zur Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale greift die KVG auf verschiedene ESG-Datenquellen zurück. Zentrale externe Quelle ist MSCI ESG Research LLC, ein etablierter Anbieter standardisierter ESG-Bewertungen auf Emittenten- und Branchenebene. Ergänzt wird dies durch interne ESG-Research-Ergebnisse, insbesondere bei fehlender externer Datenabdeckung.

Die Qualität, Vollständigkeit und Aktualität der genutzten Datenquellen unterliegt einem regelmäßigen Überprüfungsprozess. Dabei werden sowohl die methodischen Grundlagen der externen Datenanbietern („ESG-Vendoren“) als auch deren Datenabdeckung laufend evaluiert. Bei methodischen Änderungen oder signifikanten Datenlücken erfolgt eine Nachjustierung der internen Prozesse oder eine ergänzende Bewertung durch interne Analysen. Die Datenverarbeitung und -überwachung richtet sich nach den internen Richtlinien der KVG, ist Bestandteil der öffentlich zugänglichen ESG-Policy und unterliegt regelmäßigen internen sowie externen Prüfungen.

Die erhobenen ESG-Daten fließen in mehrere Stufen des Investmentprozesses ein – bei der Anwendung von Ausschlusskriterien, der Bestimmung nachhaltiger Investitionen sowie der Bewertung von ESG-Risiken und -Chancen. Die technische Verarbeitung erfolgt vollautomatisiert über IT-Schnittstellen. Hierbei werden die ESG-Daten zwischen den ESG-Vendoren und der KVG fortlaufend abgeglichen und bei Bedarf aktualisiert. Dadurch wird sichergestellt, dass die jeweils aktuellen Daten für Investitionsentscheidungen und die Überprüfung der ESG-Konformität zur Verfügung stehen. Potenzielle Verstöße gegen festgelegte ESG-Kriterien können so frühzeitig identifiziert und dem Fondsmanagement zur Einleitung geeigneter Maßnahmen angezeigt werden.

Für Wertpapiere, bei denen aufgrund unzureichender Daten keine Bewertung seitens MSCI ESG Research LLC vorgenommen werden kann, ist die KVG des Fonds berechtigt, eigenständig eine Prüfung vorzunehmen. Im Rahmen dieser Prüfung analysiert die KVG, ob die jeweiligen Unternehmen die festgelegten Anforderungen in den folgenden Bereichen erfüllen: (1) Einhaltung der Ausschlusskriterien, (2) Berücksichtigung von ESG-Risiken und -Chancen auf Grundlage der definierten ESG-Integrationskriterien und (3) Erfüllung der Anforderungen an nachhaltige Investitionen. Hierbei werden verfügbare externe Informationen, interne Analysen und fundierte Schätzungen herangezogen, um eine fundierte und verlässliche Einschätzung zu gewährleisten. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden systematisch dokumentiert und mindestens einmal jährlich überprüft, um die Übereinstimmung mit den geltenden Kriterien sicherzustellen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Der Anteil der geschätzten Nachhaltigkeitsdaten variiert je nach konkretem Datenpunkt. So wurden beispielsweise lau Angaben des Datenanbieter MSCI ESG Research LLC mit einem Stand vom 13. Mai 2025 die Scope 1- und Scope-2-Treibhausgasemissionen für 16,0 %, der im MSCI World Index enthaltenen Unternehmen, modellbasiert geschätzt. Eine allgemeingültige Aussage zum Gesamtanteil geschätzter Werte über sämtliche Datenpunkte hinweg ist nicht möglich.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Bei der Anwendung der zur Bewertung ökologischer und sozialer Merkmale eingesetzten Methoden und Datenquellen bestehen bestimmte Beschränkungen, insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit, Qualität und Aktualität externer ESG-Daten. ESG-Ratings und Nachhaltigkeitsinformationen, wie sie beispielsweise von MSCI ESG Research LLC bereitgestellt werden, können in Einzelfällen nicht oder nur eingeschränkt verfügbar sein bzw. von den Bewertungen anderer ESG-Datenanbieter abweichen. Gründe hierfür können eine unzureichende Offenlegung durch Emittenten, methodische Unterschiede zwischen Datenanbietern oder zeitverzögerte Aktualisierungen sein.

Für Finanzinstrumente, bei denen keine ausreichenden externen ESG-Bewertungen vorliegen, ist die KVG berechtigt, eine eigene Analyse auf Basis interner Bewertungsverfahren durchzuführen. Im Rahmen dieser Analyse wird geprüft, ob das jeweilige Unternehmen die definierten Ausschlusskriterien erfüllt, ob ESG-Risiken und -Chancen angemessen berücksichtigt werden und ob die Voraussetzungen für eine nachhaltige Investition gemäß der Anlagestrategie gegeben sind. Die Bewertung erfolgt unter Einbeziehung verfügbarer externer Informationen, interner Recherchen sowie fundierter Annahmen und Schätzungen.

Die Ergebnisse dieser internen Bewertungen werden systematisch dokumentiert und regelmäßig überprüft. Bei neuen Erkenntnissen oder sich ändernder Datenlage erfolgt eine Aktualisierung. Durch diesen Prozess soll sichergestellt werden, dass auch bei eingeschränkter externer Datenlage eine konsistente ESG-Bewertung auf Basis nachvollziehbarer und plausibler Grundlagen erfolgt.

Die beschriebenen methodischen und datenbezogenen Beschränkungen haben keinen Einfluss auf die Fähigkeit des Finanzprodukts, die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erfüllen bzw. das angestrebte nachhaltige Investitionsziel zu erreichen.

Die KVG stellt durch etablierte Prüf- und Kontrollprozesse sicher, dass auch unter begrenzten Datenbedingungen ein systematischer und regelkonformer ESG-Integrationsprozess gewährleistet bleibt.

Sorgfaltspflicht

Zur Wahrung der Sorgfaltspflichten und zur konsequenten Umsetzung der im Verkaufsprospekt beschriebenen Nachhaltigkeitsstrategie unterliegt der gesamte Anlageprozess einer laufenden und systematischen Kontrolle. Sämtliche Transaktionen werden im Rahmen des Portfoliocontrollings durch ein Anlagegrenzprüfungssystem überwacht. Dieses stellt sicher, dass alle Investitionen mit den kundenspezifischen Vorgaben, den gesetzlichen Anforderungen sowie den internen Richtlinien der KVG in Einklang stehen.

Im Vordergrund steht dabei die Prüfung auf die Einhaltung von Restriktionen, die sich unter anderem aus Ausschlusskriterien, regulatorischen ESG-Vorgaben, internen Nachhaltigkeitsstandards sowie aus vertraglichen Vereinbarungen ergeben können. Die Überwachung erfolgt automatisiert und umfasst sowohl Pre-Trade-Kontrollen, also vor Ausführung einer Transaktion, als auch Post-Trade-Kontrollen im Nachgang zur Transaktion.

Bei identifizierten Abweichungen oder potenziellen Verstößen gegen geltende Vorgaben erfolgt eine Meldung an das zuständige Fondsmanagement, sodass unverzüglich entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden können. Die Kontrollprozesse sind in den operationellen Abläufen der KVG verankert und unterliegen einer regelmäßigen Überprüfung durch die interne Revision sowie unabhängige externe Prüfer.

Bei ausgelagerten Portfoliomanagern wird vor Übertragung der Portfolioverwaltung eine ausführliche Sorgfaltsprüfung durchgeführt. Bei dieser wird kontrolliert und sichergestellt, dass der ausgelagerte Portfoliomanager über ausreichende Prozesse, Kenntnisse und Mittel verfügt, um die Anforderungen an das Portfoliomanagement zu erfüllen.

Durch diese strukturierte Kontrolle trägt die KVG dazu bei, dass sowohl die gesetzlichen als auch die nachhaltigkeitsbezogenen Anforderungen verlässlich eingehalten und die mit dem Finanzprodukt verfolgten ökologischen und sozialen Ziele konsequent umgesetzt werden.

Mitwirkungspolitik

Die KVG übt aktive Mitwirkung bei Unternehmen aus, um ökologische und soziale Ziele der Anlagestrategie zu unterstützen. Dies geschieht durch direkten Dialog und Stimmrechtsausübung. Dabei strebt die KVG an, ihren Einfluss so auszuüben, dass die Unternehmen kontinuierlich Verbesserungen in den jeweiligen ESG-Bereichen erzielen.

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

- Metzler Global Growth Sustainability

 Vorvertragliche Informationen - Anlage zum Verkaufsprospekt

 Vorvertragliche Informationen - Anlage zum Verkaufsprospekt

Änderungshistorie:

10.03.2021: Initiale Veröffentlichung, Ergänzung er Informationen aus Artikel 11 der Offenlegungsverordnung

01.12.2022: Konkretisierung der Offenlegung gemäß Artikel 10 der Offenlegungsverordnung und Ergänzung der Informationen aus Artikel 11 der Offenlegungsverordnung und Berücksichtigung von PAIs in der ESG-Strategie

01.03.2023: Erweiterung der Ausschlusskriterien

01.09.2023: Im Zuge der Bildung von zwei Anteilsklassen wurden die Hyperlinks angepasst.

31.10.2023: Aufgrund der Schließung einer Anteilsklasse wurden die Hyperlinks angepasst.

19.11.2024: Anpassung der Ausschlüsse

15.05.2025: Anpassung unter Berücksichtigung der ESMA-Leitlinien zur Festlegung harmonisierter Kriterien für die Verwendung von ESG- und Nachhaltigkeitsbegriffen in Fondsnamen